

**Ergänzung**  
**der Fünften Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.**

**Vom 3. August 1953**

In Ergänzung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 629) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Abs. 1 des § 30 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Vollkonfiskation trägt der Erzeuger alle Unkosten nach § 26 der Fünften Durchführungsbestimmung mit Ausnahme der Transportkosten zur Tierkörperbeseitigungsanstalt, die von dieser zu tragen sind. (Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen [GBl. S. 227].)“

§ 2

Der Abs. 2 des § 44 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Der VEAB und die Molkereien sowie Milchsammelstellen als Erfassungsstellen für Milch haben die fristgerechte Erfüllung des Milchablieferungssolls bei den kuhhaltenden Wirtschaften zu organisieren und diese Wirtschaften darin anzuleiten.

Den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise und Bezirke obliegt die Kontrolle beim VEAB und der Durchführung der Milchablieferung bei den ablieferungspflichtigen Erzeugern; desgleichen die Kontrolle und Anleitung der Molkereien hinsichtlich der Erfassung und des Aufkaufs von Milch als auch der fristgemäßen Abrechnung und Bezahlung.“

§ 3

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**über die Auszahlung der Frühdruschprämie für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide im Jahre 1953.**

**Vom 30. Juli 1953**

Zur Anerkennung der Leistungen bei der Erzeugung und Ablieferung von hochwertigem Saatgetreide wird folgendes bestimmt:

§ 1

Neben den für die Ernte 1953 geltenden Erzeugerfeetpreisen für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide erhalten die Erzeuger die nachstehend verzeichneten Frühdruschprämien, die von den Kreisniederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bei der Bezahlung des Saatgetreides gleichzeitig zur Auszahlung zu bringen sind.

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Bei Ablieferung in der Zeit vom bis	
18,-	Wintergerste .....	1.7.	31. 7.1953
12,—	Wintergerste .....	1.8.	10. 8. 1953
18,-	Winterroggen .....	1.7.	31. 8.1953
12,—	Winterroggen .....	1.9.	10. 9. 1953
18,—	Winterweizen .....	1.7.	31.8.1953
12,-	Winterweizen .....	1.9.	15. 9.1953
18,—	Sommerroggen und Sommerweizen .....	1. 7.	31. 8.1953
12,-	Sommerroggen und Sommerweizen .....	1.9.	20. 9.1953
10,-	Sommerroggen und Sommerweizen .....	21.9.	30. 9. 1953
12,—	Sommergerste (nicht Braugerstesorten) ....	1.7.	31. 8.1953
10,—	Sommergerste (nicht Braugerstesorten) ....	1.9.	20. 9.1953
8,—	Sommergerste (nicht Braugerstesorten) ....	21.9.	30. 9. 1953
25,—	Sommergerste (die Sorten Bernburger, Freya, Haisa, Saale, Isaria, Kleinwanz- lebener u. Quedlinburger) ..	1.7.	30. 9.1953
12,—	Hafer .....	1.7.	10. 9.1953
10,—	Hafer .....	11.9.	20. 9. 1953
8,—	Hafer .....	21.9.	30. 9.1953

§ 2

(1) Die Frühdruschprämie ist für die Getreidemengen in der angegebenen Höhe zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Der Tag der Saatgut- bzw. Rohwaren-Ablieferung ist für die Zahlung der Frühdruschprämie zugrunde zu legen.

(2) Aberkanntes Saatgut ist wie Konsumgetreide zu behandeln.

§ 3

(1) Für Erzeuger, bei denen mindestens 50 % der ablieferungspflichtigen Getreidefläche 550 m und mehr über dem Meeresspiegel liegt, verlängern sich die in § 1 angeführten Ablieferungszeiten für die einzelnen Prämien um jeweils zehn Tage.

(2) Die Kreisniederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale fordern von den zuständigen Räten der Gemeinden ein Verzeichnis der in Abs. 1 genannten Erzeuger an. Die Verzeichnisse sind vom Rat des Kreises zu bestätigen.

§ 4

Über die Abrechnung und Verbuchung erteilt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Anweisungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1953

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Reichelt  
Minister

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit  
Staatssekretär